

15.10.2013

Entschließungsantrag

der Fraktion der FDP

zum Gesetzentwurf der Landesregierung
Drucksache 16/2432

„Erstes Gesetz zur Umsetzung der VN-Behindertenrechtskonvention in den Schulen
(9. Schulrechtsänderungsgesetz)“

Inklusion zum Erfolg führen – klare qualitative Vorgaben treffen, Kommunen unterstützen, Wahlrechte für Eltern sicherstellen

I. Ausgangslage

Der im März 2013 vorgelegte Gesetzentwurf der Landesregierung zur Ausgestaltung der Inklusion „Erstes Gesetz zur Umsetzung der VN-Behindertenrechtskonvention in den Schulen (9. Schulrechtsänderungsgesetz)“ stellt den unerlässlich notwendigen rechtlichen Rahmen zur qualitativen Ausgestaltung der Inklusion an allgemeinen Schulen nicht her. Der Gesetzentwurf ist nicht geeignet, die Inklusion in Nordrhein-Westfalen zu einem Erfolg zu führen. Es rächt sich, dass die Landesregierung frühere Beschlüsse des nordrhein-westfälischen Landtags weitgehend ignoriert hat. So ist sie der Forderung des Landtags nicht nachgekommen, den Kommunen nach Ermittlung der Kosten einen verlässlichen Ressourcen- und Zeitrahmen zur Inklusion zu geben – obwohl dies unter anderem von den regierungstragenden Fraktionen von SPD und Grünen beschlossen wurde. Auch hat das Ministerium für Schule und Weiterbildung unter Leitung der grünen Schulministerin den Beschluss des Landtags ignoriert, einen umfassenden Inklusionsplan vorzulegen.

Seit Jahren ist die von SPD und Grünen getragene Landesregierung die Vorlage eines umfangreichen Transformationskonzepts schuldig geblieben. Gleichzeitig hat das Ministerium für Schule und Weiterbildung untergesetzliche Änderungen vorgenommen, die durch eine Beweislastumkehr bei der Aufnahme an allgemeinen Schulen zu einem sprunghaften Anstieg der Anzahl der Kinder und Jugendlichen mit sonderpädagogischem Förderbedarf an allgemeinen Schulen geführt hat. Da hiermit jedoch keine umfassenden qualitativen Vorgaben einhergegangen sind, haben Grüne und SPD in Nordrhein-Westfalen letztlich eine

Datum des Originals: 15.10.2013/Ausgegeben: 15.10.2013

Die Veröffentlichungen des Landtags Nordrhein-Westfalen sind einzeln gegen eine Schutzgebühr beim Archiv des Landtags Nordrhein-Westfalen, 40002 Düsseldorf, Postfach 10 11 43, Telefon (0211) 884 - 2439, zu beziehen. Der kostenfreie Abruf ist auch möglich über das Internet-Angebot des Landtags Nordrhein-Westfalen unter www.landtag.nrw.de

„graue Inklusion“ herbeigeführt: Einen steigenden Besuch von Kindern und Jugendlichen mit sonderpädagogischem Förderbedarf an allgemeinen Schulen, der jedoch nicht durch die benötigte personelle, finanzielle und sächliche Unterstützung flankiert wird. Die rot-grüne Umsetzung der Inklusion bedeutet gegenwärtig damit sowohl einen fehlenden Beistand und eine unzulängliche Begleitung der Schulen, eine vielfach unzureichende Förderung und Förderung der Kinder, eine Verunsicherung der Eltern als auch eine finanzielle und organisatorische Überforderung vieler Schulträger. Inzwischen droht sich die anfänglich positive Stimmung und Offenheit gegenüber der Inklusion in das Gegenteil zu verkehren. Die Verantwortung hierfür trägt zweifellos insbesondere die grüne Schulministerin durch ihr fehlerhaftes und qualitätsverneinendes Agieren in dieser für die nordrhein-westfälischen Schulen zentralen Herausforderung. Von dem ursprünglich von SPD und Grünen gefassten Beschluss, wonach die Verwirklichung eines Rechtsanspruches der Schülerinnen und Schüler mit Behinderungen mit einer deutlichen Verbesserung der Rahmenbedingungen einhergehen müsse, sind die Schulen gegenwärtig weit entfernt. Das rot-grüne Ziel, einen grundsätzlichen, aufwachsenden Rechtsanspruch zum Besuch einer allgemeinen Schule einzuführen, ist richtig. Allerdings muss die Sicherung der Qualität der Förderung der Einführung eines solchen grundsätzlichen, aufwachsenden Rechtsanspruches vorangehen. Die Qualität muss das Tempo bestimmen, nicht das Tempo die Qualität. Der begrüßenswerte Anspruch verstärkter Teilhabe kann und darf sich nicht allein auf Anwesenheit beschränken.

Gerade der bestehende und kritisch zu bewertende Stand der – „grauen“ – Inklusion wird durch den vorliegenden Gesetzentwurf nicht geheilt. Er sorgt weder für die benötigten qualitativen Leitplanken, noch sichert er den schrittweisen, pädagogisch auszugestaltenden Inklusionsprozess. Der Gesetzentwurf leistet keinen umfassenden Beitrag, um die Qualität der individuellen Förderung aller Kinder zu gewährleisten. Er ermöglicht den Pädagogen nicht die notwendige Unterstützung, er sichert für Eltern keine Wahlrechte und er hält das Konnexitätsprinzip nicht strikt ein. Letztlich wälzt er die Folgekosten der Inklusion auf die Kommunen ab. Erschreckend offen wird in dem Gesetzentwurf sogar dargelegt, dass bewusst auf umfassende Qualitätsstandards verzichtet wird, um eine Konnexitätsrelevanz zu verhindern. Folge der Verabschiedung eines solches Gesetzes werden daher absehbar umfangreiche Rechtsstreitigkeiten sein. Ein vermutlich verfassungswidriges Gesetz jedoch würde die gegenwärtig bereits bestehenden intensiven Bemühungen von Politik und Gesellschaft nachhaltig beschädigen.

Der Preis für den weitgehenden Verzicht auf qualitative Vorgaben, um finanzielle Folgekosten des Landes zu minimieren, wird von Kindern, Eltern und Lehrkräften an den Schulen erbracht werden müssen. Eine bestmögliche Unterstützung aller Kinder und Jugendlichen, unabhängig ob mit oder ohne sonderpädagogischen Förderbedarf, wird auf der Basis dieses Gesetzentwurfs keinesfalls gelingen können. Viele der geplanten Regelungen dürften sogar zu einer Verschlechterung der bisherigen sonderpädagogischen Förderstandards führen – zukünftig wird ein sonderpädagogischer Förderbedarf gar nicht oder zu spät erkannt werden. Gleichzeitig werden präventive Strukturen zeitnah zerschlagen, jedoch keine tragfähigen alternativen Präventionsstrukturen aufgebaut.

Das Vorgehen der rot-grünen Landesregierung ist daher bezüglich der finanziellen wie qualitativen Ausgestaltung nicht nur gegenüber den Schulträgern fahrlässig, sondern insbesondere auch gegenüber allen Betroffenen an den Schulen verantwortungslos. Hierüber kann auch die alternative vermeintliche Finanzierungsmöglichkeit der Inklusion nicht hinweg täuschen, die SPD und Grüne der Öffentlichkeit wiederholt anbieten – die umfangreiche Schließung von Förderschulen. So hat Ministerpräsidentin Kraft die benötigte finanzielle Unterstützung der Schulträger durch das Land mit der bürokratischen Anmerkung zurückgewiesen, dass Förderschulen „leergezogen“ würden. Auch zukünftig muss aber das sonderpädagogische Schulangebot den unterschiedlichen Bedürfnissen der Kinder und Jugendlichen gerecht

werden. Mit den geplanten Regelungen im Gesetzentwurf und der begleitenden Ausgestaltung der Mindestgrößenverordnung von Förderschulen wird insbesondere im ländlichen Raum eine Wahlmöglichkeit zwischen allgemeinen Schulen und Förderschulen oftmals nicht mehr bestehen. Der Gesetzentwurf führt sogar direkt aus, dass Eltern unter bestimmten Bedingungen keine Förderschule mehr für ihr Kind wählen können. Auch mit dieser Festlegung bricht die Landesregierung frühere Beschlüsse des nordrhein-westfälischen Landtags. Dieser hatte ursprünglich mit den Stimmen der regierungstragenden Fraktionen von SPD und Grünen explizit beschlossen, dass Eltern weiterhin eine Förderschule wählen können. Für Sozialdemokraten und Grüne soll die Aushebelung des Elternwillens offenkundig einen Bestandteil des Inklusionsprozesses darstellen.

Der vorliegende Gesetzentwurf ist nicht geeignet, den Umsetzungsprozess der Inklusion in eine erfolversprechende Bahn zu lenken. Bereits die Grundkonstante des Gesetzentwurfs, die gesetzlichen Grundlagen zur Inklusion um die Vermeidung konnexitätsrelevanter Kosten herum zu konzipieren, verdeutlicht den mangelnden qualitativen Anspruch von Rot-Grün. Die Vielzahl fehlender qualitativer Standards zeigt darüber hinaus, dass dieser Gesetzentwurf als Grundlage zur Gewährleistung einer erfolgreichen Umsetzung der Inklusion nicht ansatzweise geeignet ist. Die Ankündigung, eine große Zahl notwendiger Regelungen gegebenenfalls untergesetzlich zu normieren, kann eine umfassende Fixierung von Basisstandards in Gesetzesform nicht ersetzen.

II. Handlungsnotwendigkeiten

Selbst eine Vielzahl von Änderungsanträgen könnte die fehlerbehaftete Grundkonzeption des vorliegenden rot-grünen Gesetzentwurfs sowie seine weitgehend qualitätslose Ausgestaltung nicht heilen. Auch wenn Eltern, Schulen und Schulträger aufgrund der gegenwärtig um sich greifenden „grauen Inklusion“ dringend belastbarer gesetzlicher Vorgaben und somit einer Rechtssicherheit bedürfen, kann und darf dies nicht auf Basis eines nahezu vollständig unzulänglichen Gesetzentwurfs erfolgen. Das Kind mit seinen individuellen Bedürfnissen muss bei der Umsetzung der UN-Konvention immer im Mittelpunkt stehen. Kinder und Jugendliche unterscheiden sich in ihren Charakteren, Neigungen und Talenten. Ein vielfältiges Schulsystem und ein qualitativ hochwertiger Unterricht müssen dieser Individualität gerecht werden. Daher müssen sich alle Entwicklungsschritte an den jeweiligen Bedürfnissen orientieren. Repräsentative Umfragen verdeutlichen darüber hinaus, dass ein nicht unbeträchtlicher Teil der Bevölkerung der Inklusion in der Schule ausgesprochen kritisch gegenübersteht. Diese kritische Betrachtungsweise ist offenkundig nicht zuletzt dem mangelnden qualitativen Anspruch und dem überhasteten und unkoordinierten Vorgehen von Rot-Grün geschuldet. Nur ein schrittweiser und mit bestmöglicher Qualität ausgestalteter Inklusionsprozess kann der Inklusion die Unterstützung in der Bevölkerung sichern, die sie verdient und derer sie für eine erfolgreiche Gestaltung bedarf. Daher muss der vorliegende Gesetzentwurf zurückgezogen und in Gänze überarbeitet werden. Zu einer erfolgreichen Ausgestaltung der Inklusion zählen unter anderem folgende Bereiche:

- Die Landesregierung muss einen umfassenden Inklusionsplan sowie ein begleitendes transparentes Finanzierungskonzept vorlegen. Alle finanziellen und personellen Ressourcen der sonderpädagogischen Förderung müssen erfasst sowie die mittelfristigen rot-grünen Planungen dargestellt werden. Die rot-grüne Landesregierung ist früheren Beschlüssen des nordrhein-westfälischen Landtags jedoch nicht gefolgt, ein umfassendes Transformationskonzept zur Weiterentwicklung der sonderpädagogischen Förderung in Nordrhein-Westfalen vorzulegen. Ebenfalls ist Rot-Grün der Aufforderung der Legislative nicht nachgekommen, die personelle und finanzielle Zusammenfassung aller Rahmenbedingungen der sonderpädagogischen Förderung in

einem Inklusionsplan darzulegen. Dieses Versäumnis der Landesregierung macht daher der Legislative einen seriösen Überblick über die im System befindlichen finanziellen Ressourcen für die sonderpädagogische Förderung zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht möglich. Der vollkommen unzureichende Aktionsplan, wenige Ausführungen im vorliegenden Gesetzentwurf sowie das „Inklusionskapitel“ im Einzelplan 05 des Ministeriums für Schule und Weiterbildung können einen umfassenden Inklusionsplan und ein transparentes, begleitendes Finanzierungskonzept nicht ersetzen. Die Verweigerung der Anerkennung der Konnexitätsrelevanz und das hiermit verbundene Verweigern einer Kostenfolgeabschätzung durch die rot-grüne Landesregierung verhindert nicht nur eine adäquate haushaltsrechtliche Ausgestaltung des Inklusionsprozesses durch die Legislative, sondern bedeutet auch eine ernsthafte Einschränkung für die Gestaltung der Inklusion in den Kommunen. Auch dem früheren Beschluss des Landesgesetzgebers, für kommunale Inklusionspläne einen verlässlichen Ressourcen- und Zeitrahmen zu geben, ist Rot-Grün nicht gefolgt.

Für den Inklusionsprozess ist es unerlässlich, dass die Qualität der sonderpädagogischen Förderung sowohl in den allgemeinen als auch in den Förderschulen durch die unverzichtbaren personellen und finanziellen Ressourcen abgesichert wird. Der Inklusionsprozess kann daher nur schrittweise erfolgen, da im Interesse aller Beteiligten alle unternommenen Schritte qualitätssichernd finanziell unterlegt sein müssen. Bevor daher der Landtag als Landesgesetzgeber über kleinere personelle Verschiebungen innerhalb des Schulhaushalts hinaus umfassend über die Ausgestaltung des Inklusionsprozesses und dessen finanzielle Absicherung entscheiden kann, muss die Landesregierung endlich ihrer Verantwortung gerecht werden und einen umfassenden Inklusionsplan vorlegen. In diesem muss eine umfangreiche Definition vielfältiger Qualitätsstandards erfolgen. Ebenso muss die Landesregierung in einem solchen Inklusionsplan die personellen und finanziellen Ressourcen der sonderpädagogischen Förderung im gesamten Schulsystem in Nordrhein-Westfalen transparent erfassen und ein seriöses Finanzierungskonzept vorlegen. Für die Kommunen ist ein verlässlicher Ressourcen- und Zeitrahmen zur Entwicklung kommunaler Inklusionspläne zu verankern.

Die benötigten zusätzlichen Ressourcen des Mehrbedarfs will Rot-Grün aus den demographischen Effekten der kommenden Jahre decken. Allerdings sind die rot-grünen Planungen nach dem Jahr 2015 bisher nicht bekannt. Aufgrund des hohen Verschuldungsstands des Landes sind die finanziellen Spielräume generell begrenzt. Ebenfalls sind weitere schulische Gestaltungsvorhaben zu berücksichtigen, die ressourcenintensiv sein werden. Die rot-grüne Landesregierung muss daher ebenfalls ihre Planungen im Rahmen der prognostizierten Demographiegewinne darlegen und erläutern, welche Schwerpunktsetzungen sie bezüglich des Ressourcenbedarfs für die Inklusion sowie weiterer schulischer Gestaltungsvorhaben vornehmen will. Ein solcher Inklusionsplan enthebt die Landesregierung jedoch nicht der Verantwortung, den laufenden Prozess der Umsetzung der Inklusion haushaltsrechtlich, fachlich sowie wissenschaftlich kontinuierlich zu begleiten und gegebenenfalls notwendige Anpassungen vorzunehmen.

- Die rot-grüne Landesregierung darf sich ihren verfassungsrechtlichen Verpflichtungen gegenüber der kommunalen Ebene nicht entziehen. SPD und Grüne dürfen die Vorgaben der Landesverfassung sowie weitere gesetzliche Regelungen zur Konnexität nicht ignorieren. Die bisherigen taktischen Spielereien müssen ein Ende haben. Die Landesregierung muss die Konnexitätspflicht strikt einhalten, eine Kostenfolgeabschätzung vornehmen und den Schulträgern die hieraus folgenden finanziellen Mittel zur erfolgreichen Umsetzung der Inklusion in den Kommunen zur Verfügung stellen.

Die harte Haltung der rot-grünen Landesregierung, Kosten der schulischen Inklusion für nicht konnexitätsrelevant zu erklären, bedeutet für die meisten Kommunen eine finanzielle Überforderung, die eine qualitative Umsetzung der Inklusion hemmt.

Zukünftig droht so eine Inklusion nach Kassenlage, bei der die Qualität der sonderpädagogischen Förderung in den Städten und Gemeinden von der jeweiligen Finanzkraft des Schulträgers abhängt. Eine solche Umsetzung der Inklusion würde den verfassungsrechtlich gebotenen gleichwertigen Lebensverhältnissen widersprechen. Ein von vielen Fachleuten als verfassungswidrig bewertetes Gesetz und eine hieraus folgende Klagewelle der Kommunen würden den Inklusionsprozess nachhaltig belasten. Gleichzeitig verdeutlicht der vorliegende Gesetzentwurf, dass dort der untaugliche Versuch unternommen wird, gesetzliche Grundlagen der Inklusion um eine Vermeidung der Konnexität herum zu gestalten. Ein solches Vorgehen ist in Anbetracht der Größe der Herausforderung und in Hinblick auf die Bedürfnisse der Kinder und Jugendlichen unverantwortlich.

- Rot-Grün verzichtet in dem vorliegenden Gesetzentwurf auf qualitative Vorgaben zur Ausgestaltung der Inklusion an allgemeinen Schulen. Um eine pädagogisch hochwertige Unterrichtung für alle Schülerinnen und Schüler zu gewährleisten, sind jedoch entsprechende Vorgaben für allgemeine Schulen unerlässlich. Fehlende Qualitätsstandards führen zu einer Verunsicherung der Eltern bei der Schulwahl. Auch tragen sie nicht zur dringend benötigten Akzeptanz des Inklusionsprozesses bei. Notwendige Festlegungen zu pädagogischen oder schulorganisatorischen Standards erfolgen im vorliegenden Gesetzentwurf jedoch nicht. Hierzu zählen insbesondere Vorgaben für den Bedarf an sonderpädagogischem Fachpersonal und umfassende und transparente Vorgaben zu den Klassengrößen: Festzulegen ist die maximale Größe von Inklusionsklassen und –lerngruppen, die maximale Anzahl der Kinder und Jugendlichen mit sonderpädagogischem Förderbedarf der jeweiligen Schwerpunkte und wann in Inklusionsklassen zwingend Doppelbesetzungen vorzusehen sind. Die qualitativen Standards der personellen Ausstattung müssen sich mindestens an den langjährigen Erfahrungen der Integrativen Lerngruppen ausrichten. Hierbei ist ebenfalls sicherzustellen, dass geringere Klassengrößen in Inklusionsklassen nicht dadurch erreicht werden, dass andere Klassengrößen deutlich ansteigen.

Für Schülerinnen und Schüler mit den Förderschwerpunkten Lernen, Emotionale und soziale Entwicklung sowie Sprache soll ein Budget eingeführt werden. So soll unabhängig von einem festgestellten Förderbedarf eine Stellenzuteilung für diese Förderschwerpunkte erfolgen. Dies soll das sogenannte „Ressourcen-Etikettierungs-Dilemma“ umgehen. Allerdings ist für den Haushaltsgesetzgeber selbst nach Aussage der zuständigen Fachministerin derzeit vollkommen unklar, nach welchen Kriterien die Budgets an den Schulen verteilt werden. Hierbei sollen soziale Kriterien sowie Unterschiede zwischen städtischem und ländlichem Raum Berücksichtigung finden. Wie ein solches Steuerungskonzept aussehen soll, kann von der Landesregierung zum jetzigen Zeitpunkt nicht dargelegt werden. Es ist aber unerlässlich, dass die Förderressourcen auch den Kindern mit einem entsprechenden Bedarf gesichert zugutekommen. Darüber hinaus bedarf es Standards zu behindertengerechten Lern- und Lehrmitteln, zur Barrierefreiheit, Vorgaben zum Raumbedarf und zur -ausstattung, etwa von Differenzierungsräumen, zu Rückzugsräumen, zu Therapieräumen oder auch einer medizinisch-therapeutischen Ausstattung.

Ebenfalls ist vollkommen unklar, welche zwingend notwendige zusätzliche multiprofessionelle Unterstützung der allgemeinen Schulen etwa durch Sozialpädagogen oder durch eine Ausweitung schulpsychologischer Begleitung geplant ist. Auch wenn

selbstverständlich viele einzelne Maßnahmen aufgrund sich ändernder Bedarfe im Rahmen untergesetzlicher Regelungen zu präzisieren und weiterzuentwickeln sind, muss ein qualitativ ausgestalteter Gesetzentwurf Basisstandards definieren, die in der Folge auch nicht unterlaufen werden dürfen. Mittelfristig ist es darüber hinaus unerlässlich, auch Fragen der Lehrerarbeitszeit intensiv zu diskutieren. Gerade auch der Inklusionsprozess an allgemeinen Schulen verdeutlicht, dass die bisherige Ausgestaltung der Lehrerarbeitszeit – auch in Hinblick auf die Lehrergesundheit – nicht trägt und eine Entwicklung neuer Lehrerarbeitszeitmodelle dringend geboten erscheint.

- Durch die Ausgestaltung des Auswahl- und Aufnahmeverfahrens an Schwerpunktschulen werden zentrale Entscheidungen an die Kommunen delegiert, so dass sich zukünftig die inklusiven Angebote in den jeweiligen Kommunen stark unterscheiden dürften. Es ist unerlässlich, transparente Kriterien festzulegen, nach welchen Vorgaben Schwerpunktschulen ausgewählt werden. Auch muss sichergestellt sein, welche Ausgestaltungsvorgaben für solche Schwerpunktschulen gelten sollen. Hierbei muss die Landesregierung transparent darlegen, wie „zumutbare Entfernung“ und „vertretbarer Aufwand“ bei den Schwerpunktschulen definiert sind. Die bisher vielfach gemeldete Praxis, wonach Schulen von der Schulverwaltung oftmals kurzfristig zu solchen Vorreiterschulen erklärt werden oder ohne ausreichenden Vorbereitungszeitraum Kinder und Jugendliche mit herausforderndem sonderpädagogischen Förderbedarf zugewiesen erhalten, muss aufhören.

Des Weiteren ist die geplante Vorgabe, dass eine solche Schwerpunktschule die Förderschwerpunkte Lernen, Sprache sowie Emotionale und soziale Entwicklung sowie mindestens einen weiteren Förderschwerpunkt umfassen muss, zu starr und unflexibel. Diese Vorgabe kann leicht eine Überforderung an den Schulen herbeiführen. Schwerpunktschulen, die eine solche Aufgabe qualitativ bewältigen können, sollte dies ermöglicht werden. Die als zwingend und verbindlich angedachte Regelung von vier Förderschwerpunkten muss jedoch gestrichen werden.

Generell ist es unverzichtbar, dass in diesem Umsetzungsprozess der Sicherung schulformspezifischer Leistungs- und Qualitätsansprüche umfänglich Rechnung getragen wird. Die Sicherung und Stärkung der Unterrichts- und Förderqualität für alle Schülerinnen und Schüler muss ausnahmslos gewährleistet sein. Inklusion darf nicht zur Aushöhlung von Bildungsgängen genutzt werden und zu einer Schulstrukturdebatte durch die Hintertür führen. Während etwa im Bereich der Sinnesschädigungen oder der motorischen Entwicklung an allen Schulformen in der Vergangenheit bereits umfangreiche (Integrations-)anstrengungen stattgefunden haben, können kognitive Einschränkungen in einigen Bildungsgängen gegebenenfalls zu einer Überforderung führen. Hierbei sollten auch die jeweilige pädagogische Grundkonzeption sowie Aspekte wie zum Beispiel der Anspruch der Vermittlung einer vertieften allgemeinen Bildung Berücksichtigung finden. Selbstverständlich bestehen an den unterschiedlichen Schulformen beziehungsweise den unterschiedlichen Bildungsgängen bereits zieldifferente Lerngruppen. Um dem schulischen Bildungsauftrag aller Kinder und Jugendlichen gerecht zu werden, sollten die Schulen über Best-Practice-Beispiele über das zieldifferente Lernen informiert werden. Gleichwohl sollte für die Bildung zieldifferenter Lerngruppen auch ein Votum der Schulkonferenz eingeholt werden. Generell müssen Schulen, die sich auf den Weg der Inklusion machen, verbindliche, qualitätssichernde Standards im Rahmen eines Schulprogrammes verankern.

- Für Förderschulen der Förderschwerpunkte Lernen, Sprache und Emotionale Entwicklung soll eine ausnahmslose regionale Schließung oder ein Auslaufen ermöglicht werden. Laut Gesetzentwurf der Landesregierung soll dies auch erfolgen, wenn für die Förderschulen noch ein Bedürfnis besteht. Eltern können dann in Folge keine erreichbare Förderschule mehr wählen. Mit diesen Planungen bricht Rot-Grün nicht nur frühere Parlamentsbeschlüsse; Eltern werden auch Wahlmöglichkeiten verwehrt. Die rot-grünen Nebelkerzen, wonach das Land keine Schule schließe, sollen die Bürgerinnen und Bürger in die Irre führen. Da die Landesregierung den Kommunen die ihnen zustehende finanzielle Unterstützung bei der Umsetzung der Inklusion verweigert, werden Schulträger allein aufgrund der finanziellen Anforderungen zu einem Schließen von Förderschulen schreiten (müssen). Dies auch, wenn die Schulen von den Eltern nachgefragt werden. Diese Konsequenz verdeutlicht bereits der gegenwärtige Prozess. Bevor überhaupt eine neue Verordnung zu den Mindestgrößen von Förderschulen erlassen oder auch ein Inklusionsgesetz verabschiedet ist, werden in Kommunen umfangreiche Beschlüsse zur Schließung von Förderschulen aufgrund eines Verordnungsentwurfs gefällt. Ein solches Vorgehen widerspricht der Sicherung von Wahlmöglichkeiten für Eltern, wie sie auch von der übergroßen Mehrheit der Bürgerinnen und Bürger verlangt wird.

Hierzu zählt auch eine unbeeinflusste und an den Bedürfnissen der Kinder und den Wünschen der Eltern orientierte Beratung der Eltern. Es sollte nicht, wie von Rot-Grün geplant, die Aufgabe der Schulaufsichtsbehörden sein, Eltern zu einer Entscheidung für die allgemeine Schule als Förderort „zu ermuntern“. Die Schulaufsichtsbehörden sollen Eltern unvoreingenommen beraten, so dass diese in eigener Abwägung die Entscheidung treffen können, welcher Förderort für ihr Kind die bestmögliche Erziehung und Unterrichtung gewährleistet. Selbstverständlich jedoch wird die Zahl der Förderschulen im Zuge des Inklusionsprozesses deutlich sinken. Dass ein Anpassungsbedarf besteht, hat auch der Bericht des Landesrechnungshofs verdeutlicht. Es darf jedoch keine Möglichkeit zur ausnahmslosen regionalen Auflösung beziehungsweise des Auslaufens aller Förderschulen der Förderschwerpunkte Lernen, Sprache und Emotionalen und sozialen Entwicklung im Gesetz verankert werden.

Gesetzlich muss hingegen festgelegt werden, dass in ganz Nordrhein-Westfalen ein Förderschulangebot der sieben Förderschwerpunkte in erreichbarer Entfernung zur Verfügung steht. Hierbei sollten auch die Verbundmöglichkeiten intensiviert und Kooperationsmodelle zwischen den kommunalen Trägern und den Landschaftsverbänden genutzt werden. Gleichzeitig darf zukünftig nicht mehr allein die Exekutive über die Mindestgrößen von Förderschulen entscheiden. Es bedarf einer schulgesetzlichen Änderung, wonach zukünftig die Legislative und nicht mehr die Exekutive die Mindestgrößen von Förderschulen festlegt.

- Kinder und Jugendliche, die eine Förderschule besuchen, haben ebenso wie ihre Eltern und die dort tätigen Pädagogen ein Anrecht darauf, dass an diesen Schulen bestmögliche Förder- und Unterrichtsbedingungen herrschen. Vielfältige Rückmeldungen, wonach inzwischen aufgrund der fehlenden sonderpädagogischen Fachkräfte an allgemeinen Schulen von der Schulverwaltung Lehrkräfte aus den Förderschulen abgezogen werden und diesen Schulen hierdurch Pädagogen zur geregelten Unterrichtserteilung fehlen, sind nicht akzeptabel. Die Schülerinnen und Schüler an Förderschulen dürfen nicht den Preis für das unkoordinierte Vorgehen der rot-grünen Landesregierung bei der Umsetzung der Inklusion zahlen. Auch diese Kinder und Jugendlichen haben ein Recht auf eine Unterrichtserteilung, die Pädagogen ein Recht darauf, dass die Mehrarbeit begrenzt bleibt. Ebenfalls ist es nicht hinnehmbar, dass

laut Rückmeldungen abgeordnete Sonderpädagogen an allgemeinen Schulen insbesondere für die Sicherung des regulären Unterrichts herangezogen werden. Gerade bei beschränkten personellen sonderpädagogischen Ressourcen muss die Landesregierung sicherstellen, dass diese Lehrkräfte auch tatsächlich in der sonderpädagogischen Förderung zum Einsatz kommen.

- Förderschulen müssen sich auch für Kinder und Jugendliche ohne Handicaps öffnen können; dies auch ohne Umwandlung in eine allgemeine Schule. Ein solches Vorgehen kommt einerseits sinkenden Schülerzahlen entgegen, andererseits werden so aber auch die vorhandenen Ressourcen in den Kommunen effektiv eingesetzt. Zentral ist hierbei insbesondere auch die Einbindung der Landschaftsverbände. Es bedarf eines Konzepts für erweiterte Möglichkeiten zur Übertragung oder der Kooperation von Schulträgerschaften von Förderschulen. So kann für Eltern ein entsprechendes Angebot gesichert, das Miteinander gestärkt und gleichzeitig ein Beitrag für einen fachlichen Austausch sonderpädagogischer Fachkräfte der einzelnen Förderschwerpunkte unterstützt werden, um sonderpädagogisches „Know how“ zu sichern und weiterzuentwickeln.

Für den wichtigen Aspekt der Prävention, als institutionalisiertes Netzwerk zum Austausch zwischen Sonderpädagogen, aber auch als Beratungsinstanz für allgemeine Schulen kann den Kompetenzzentren für sonderpädagogische Förderung eine wichtige Rolle zukommen. Zwar sieht der gegenwärtige Verordnungsentwurf des Ministeriums für Schule und Weiterbildung für die Kompetenzzentren erweiterte Übergangsvorschriften vor. Da jedoch eine Umwandlung in eine Förderschule zu erfolgen hat und es gerade eines der Ziele des Schulversuchs war, möglichst viele Schülerinnen und Schüler in allgemeinen Schulen und nicht im Kompetenzzentrum zu unterrichten, scheint der sehr zeitnahe Verweis auf die Mindestgrößen fragwürdig. Gerade diejenigen Kompetenzzentren, die erfolgreich wirken konnten, verfügen als Erfolg des Schulversuchs über eine geringe Schülerzahl. Dass nun ausgerechnet die sehr erfolgreich arbeitenden Kompetenzzentren absehbar als erste geschlossen und damit schlimmstenfalls konzentriertes Wissen verloren geht, erscheint widersinnig.

Die im Gesetzentwurf getroffene Festlegung ist abzulehnen, wonach letztlich eine Vielzahl der Kompetenzzentren zeitnah abgewickelt und die angedachten Unterstützungszentren nur zugelassen werden sollen, wenn im Gebiet eines Kreises oder einer kreisfreien Stadt alle bisherigen Förderschulen mit dem Förderschwerpunkt Emotionale und soziale Entwicklung aufgelöst werden. Statt Eltern Wahlmöglichkeiten zu nehmen, sollte ein gezieltes Augenmerk auf die Etablierung institutionalisierter Unterstützung der Pädagogen in allen Kreisen und kreisfreien Städten gelegt werden. Selbstverständlich kann und soll die Expertise der Kompetenzzentren, wie von Rot-Grün angedacht, gerade auch den Schwerpunktschulen zugutekommen. Um die gesammelten Erfahrungen und die Expertise jedoch bestmöglich zu nutzen und zu sichern, muss auf ein zeitnahes Schließen vieler Zentren verzichtet und stattdessen eine qualitative regionale Einbindung gewährleistet werden. Anstatt punktuell Unterstützungszentren nach der Auflösung aller Förderschulen für Emotionale und soziale Entwicklung zu etablieren, sollte eine Weiterentwicklung der bereits bestehenden Kompetenzzentren zu Zentren für Inklusion das Ziel sein. Diese könnten allgemeine Schulen in der Diagnostik, der Prävention oder der Fortbildung beraten und unterstützen, als Materialpool dienen und gegebenenfalls auch temporär Schülerinnen und Schüler aufnehmen. Hierbei könnten Gebäude ausgelaufener Förderschulen genutzt werden. Mittelfristig sollte angestrebt werden, dass in jedem Kreis und jeder kreisfreien Stadt ein solches Inklusionszentrum besteht, das sowohl für allgemeine Schulen als auch für Förderschulen ergänzende Unterstützungsleistungen erbringt.

- Auch den Schulen in freier Trägerschaft kommt eine wichtige Rolle im Umsetzungsprozess der Inklusion zu. Daher gilt es, sie umfassend in den Inklusionsprozess einzubinden. Bereits heute wendet sich die Schulaufsicht mit der Bitte an Ersatzschulen, Kinder und Jugendliche mit sonderpädagogischem Förderbedarf in großer Zahl aufzunehmen. Dies erfolgt mitunter auch ohne das Vorhandensein sonderpädagogischen Fachpersonals. Die Landesregierung muss sicherstellen, dass auch die Ersatzschulen die nötige Unterstützung bei der Sicherung des Fachkräftebedarfs erhalten, ohne sie in ihren garantierten Freiheiten zu beschneiden. Die mit der Inklusion einhergehenden finanziellen Herausforderungen müssen ebenfalls bei der Ersatzschulfinanzierung hinreichend Berücksichtigung finden. Die Landesregierung hat im vorliegenden Gesetzentwurf zugesagt, für vergleichbare öffentliche Schulen geltende Regelungen wirkungsgleich auf die genehmigten Ersatzschulen zu übertragen; Mehrbedarfe der Ersatzschulträger seien entsprechend der schulgesetzlichen Vorgaben zu refinanzieren. Die Zusagen finanzieller Unterstützung dieser wichtigen und bereichernden Säule unseres Schulsystems müssen eingehalten werden. Darüber hinaus bedarf es jedoch nach Einschätzung der Ersatzschulträger zum Beispiel entsprechender Regelungen bei der geplanten Einführung beziehungsweise Übertragung regionaler Budgets.
- Die Möglichkeiten der Schulen zur Antragstellung der Feststellung eines sonderpädagogischen Förderbedarfs sollen stark eingeschränkt werden und zu einem weitgehenden Elternrecht zur Antragstellung entwickelt werden. Darüber hinaus soll im Bereich Lernen eine solche Antragstellung in der Regel erst im dritten Jahr der Schuleingangsphase, nach dem Ende der Klasse 6 gar nicht mehr erfolgen können. Generell ist die Stärkung der Elternrechte zu begrüßen. Dennoch verdeutlichen die Einschätzungen der Fachleute sowie die Fallzahlen von lediglich rund fünf Prozent, dass Eltern eine Antragstellung aus Scham oder aus mangelnder Kenntnis oftmals nicht veranlassen und ihren Kindern so ungewollt zusätzliche Fördermaßnahmen versagt bleiben. Daher bedeuten die bisherigen rot-grünen Planungen nicht nur eine Einschränkung der Kompetenz der Pädagogen, sondern können ebenfalls dazu führen, dass Kinder nicht die notwendige, gerade auch frühzeitige und somit oftmals präventive Förderung erhalten.

Auch nähren diese Vorgaben den Verdacht, dass hierbei indirekt Sparmaßnahmen umgesetzt werden könnten, die letztlich zulasten der Schülerinnen und Schüler sowie der Lehrerinnen und Lehrer erfolgen würden. Ebenfalls stellt sich die Frage, wie zum Beispiel in der Sekundarstufe I Klassengrößen einem Anteil von Kindern und Jugendlichen mit sonderpädagogischem Förderbedarf angepasst werden sollen, wenn eine Feststellung dieses Bedarfs vielfach unterbunden wird. Das bestehende AOSF-Verfahren muss daher zunächst unter Beteiligung der bisherigen Akteure und des Fachpersonals beibehalten werden. Die Schulen dürfen das Antragsrecht nicht weitgehend verlieren, sondern müssen aufgrund ihrer Erfahrung beteiligt werden. Nur so kann zum jetzigen Zeitpunkt sichergestellt werden, dass alle Kinder – unabhängig von einer Antragstellung der Eltern – die notwendige Unterstützung und Förderung erhalten.

Dennoch wird das bisherige AOSF-Verfahren vielfach als eine „negative Etikettierung“ empfunden. Um eine solche „Etikettierung“ zukünftig zu vermeiden, muss zeitnah unter Beachtung des Datenschutzes eine Diagnostik für alle Kinder mit dem Ziel einer gezielten, individuellen Förderung entwickelt werden, die das AOSF-Verfahren mittelfristig ablöst. Um hierbei auch die Möglichkeiten der Frühförderung sowie die präventiven Elemente zu stärken, sollte eine solche Diagnostik bei Schuleintritt vorgenommen und regelmäßig fortgeschrieben werden. Hierbei müssen dementspre-

chend auch Kenntnisse aus dem Bereich der Frühförderung eingebunden werden. Eine solche Diagnostik und anschließende individuelle Förderung vermeidet eine Defizitorientierung sowie eine als negativ empfundene „Etikettierung“ einzelner und ersetzt diese durch eine stringente Diagnostik und Fördersystematik von Stärken und Schwächen für alle Kinder und Jugendlichen. Gleichzeitig stellt sie sicher, dass Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf auch weiterhin die Unterstützung und Förderung erhalten, auf die sie ein Anrecht haben.

- Die bisherige schulgesetzliche Regelung, wonach bei der Entscheidung über einen sonderpädagogischen Förderbedarf ein medizinisches Gutachten einzuholen ist, soll nach rot-grünem Willen durch eine geänderte Regelung ersetzt werden. Danach soll ein solches Gutachten nur noch eingeholt werden, wenn dies erforderlich sei. Auch wenn die medizinisch-schulärztlichen Gutachten immer wieder in der Kritik stehen, scheint eine Veränderung von der obligaten zur fakultativen Einholung eines solchen Gutachtens problematisch. Gerade, um eine ganzheitlich angelegte individuelle Förderung sicherzustellen, ist eine schulärztliche Erfassung der Entwicklungs- und Gesundheitsmerkmale geboten. Die Begründungen im Gesetzentwurf, wonach bei Sinnesschädigungen häufig auf bereits vorhandene Gutachten und Atteste zurückgegriffen und bei Lern- und Entwicklungsstörungen medizinische Gutachten nicht in allen Fällen benötigt würden, verdeutlicht die Problematik. Ein weitgehender Verzicht auf ein obligatorisches Gutachten birgt die Gefahr, dass eine benötigte medizinische Versorgung möglicher Gesundheitsstörungen nicht oder zu spät erkannt wird. An dieser Stelle Einsparungen erzielen zu wollen, kann sich daher zum Schaden der Kinder und Jugendlichen auswirken und einen sonderpädagogischen Förderbedarf verfestigen, schlimmstenfalls verstärken. Daher muss eine Neuregelung festlegen, dass ein schulärztliches Gutachten obligatorisch einzuholen ist, wenn noch keine entsprechenden medizinischen Gutachten – etwa aus der Frühförderung – vorliegen.
- Von Experten wird vielfach die Befürchtung geäußert, dass durch die nunmehr geplante Umsetzung der Inklusion die Zahl derjenigen Kinder und Jugendlichen, deren Schulpflicht ruht, deutlich ansteigen wird. Dies wird zum Beispiel als Folge eines regionalen Abbaus von Förderschulen und einer Überforderung allgemeiner Schulen befürchtet. Darüber hinaus sieht der Gesetzentwurf vor, dass Kinder und Jugendliche mit sonderpädagogischem Förderbedarf, wenn das Bildungsziel in anderer Weise nicht erreicht werden kann und Hilfen nach dem Achten Buch des Sozialgesetzbuches erforderlich sind, auch in Einrichtungen der Jugendhilfe untergebracht werden, um dort ihre Schulpflicht zu erfüllen. Nach Expertenaussagen stehen in Nordrhein-Westfalen jedoch die entsprechenden Kapazitäten nicht in ausreichendem Umfang zur Verfügung. Es wäre eine fatale Entwicklung, wenn als Folge der Inklusion letztlich mehr Kinder und Jugendliche vollständig aus der schulischen Förderung herausfielen. Daher muss die Landesregierung präzisieren, anhand welcher Maßnahmen sie sicherstellen will, dass ein regionaler Abbau von Förderschulangeboten nicht dazu führt, dass sich das Ruhen der Schulpflicht deutlich ausweitet.
- Bisher umfasst die Dauer der Schulpflicht zum Besuch der Förderschulen der Schwerpunkte Sehen, Hören und Kommunikation, Körperliche und motorische Entwicklung, Sprache sowie Geistige Entwicklung elf Schuljahre. Laut rot-grünen Planungen ist eine unterschiedliche Dauer der Schulpflicht nicht gerechtfertigt, die allein auf den Ort der sonderpädagogischen Förderung abstellt. Daher ist geplant, dass der entsprechende Absatz im Schulgesetz geändert und die Schulpflicht für alle Schülerinnen und Schüler einheitlich auf zehn Jahre festgesetzt wird. Allerdings verdeutlichen die Ausführungen im Gesetzentwurf bereits, dass die Landesregierung hierunter keine Verkürzung der schulischen Förderung verstanden wissen will. Die Landesre-

gierung verweist hierbei auf die Verlängerungsmöglichkeit der Schuleingangsphase um ein Jahr von zwei auf drei Jahre, die nicht auf die Schulpflicht angerechnet wird. Auch wird auf die „individuelle Verweildauer“ in der Sekundarstufe I verwiesen. Letztlich bedeuten diese Hinweise, dass die Kinder und Jugendlichen in der Sekundarstufe I Klassen wiederholen.

Im Rahmen der zieldifferenten Förderung im Förderschwerpunkt der Geistigen Entwicklung soll der elfjährige Bildungsgang unabhängig von der Schulpflicht jedoch erhalten bleiben. Es stellt sich daher die Frage, wie eine entsprechende Förderung der Kinder und Jugendlichen ausgestaltet sein soll; ebenso ist offen, wie Schulen mit dem Aspekt des gegebenenfalls kontinuierlichen Wiederholens aufgrund eines sonderpädagogischen Förderbedarfs beziehungsweise mit dem Wechsel von Jugendlichen mit sonderpädagogischem Förderbedarf im Bereich der Geistigen Entwicklung nach der – vermutlich – 10 Klasse an eine Förderschule umgehen sollen. Darüber hinaus sind Schülerinnen und Schüler mit einer geistigen Behinderung, die ihre Schulpflicht erfüllt haben, laut Schulgesetz bis zum Ablauf des Schuljahres, in dem sie das 25. Lebensjahr vollenden, berechtigt, eine Förderschule mit dem Förderschwerpunkt Geistige Entwicklung zu besuchen. Dies gilt, wenn sie dort dem Ziel des Bildungsganges näher gebracht werden können. Auch dies würde bei einem vorherigen Besuch einer allgemeinen Schule einen Wechsel notwendig machen. Diese Regelung verdeutlicht nochmals, wie wichtig es zukünftig sein wird, für Eltern sowie insbesondere für die Schülerinnen und Schüler ein erreichbares Förderschulangebot der unterschiedlichen sonderpädagogischen Förderschwerpunkte sicherzustellen.

- Ebenfalls gilt es den Blick vermehrt auf die Übergänge zwischen den Schulstufen beziehungsweise Schulformen zu richten. Eine fortgeschriebene Diagnostik muss nicht nur bisherige Fördermaßnahmen aus dem Elementarbereich umfassend einbinden. Es müssen auch Konzepte entwickelt werden, um die Kontinuität der Förderung beim Wechsel von der Primar- in die Sekundarstufe I sowie gegebenenfalls in die Sekundarstufe II zu gewährleisten. Dies setzt ein strukturiertes Case Management voraus. Hierbei müssen auch die jetzigen Erfahrungen (Netzwerke) in Bezug auf den Übergang von Schule in den Beruf an Förderschulen gebündelt und den Regelschulen zur Verfügung gestellt werden, um einen entsprechenden Anschluss zu gewährleisten. Auch ist eine sachangemessene Verknüpfung mit den Maßnahmen des neuen Übergangssystems herzustellen.
- Der vorliegende rot-grüne Gesetzentwurf verzichtet vollkommen auf entsprechende Gestaltungsvorgaben für die Sekundarstufe II und für die berufsbildenden Schulen. Auch wenn sich in der Sekundarstufe II Fragen der zieldifferenten Förderung kaum wie in der Sekundarstufe I stellen dürften, bedarf es jedoch entsprechender Vorgaben und eines möglichst bruchlosen Übergangsmagements. Als besonders unzureichend müssen auch die fehlenden zusätzlichen Standards und das vollkommen unzureichende Augenmerk des Gesetzentwurfs auf die Berufskollegs angesehen werden. Gerade den beruflichen Schulen kommt bereits heute nach der Sekundarstufe I eine zentrale Rolle bei der Aufnahme von Jugendlichen mit sonderpädagogischem Förderbedarf zu. Zwar ist es richtig, dass der Rechtsanspruch für Schülerinnen und Schüler der Eingangsklasse an Berufskollegs im Vergleich zum Referentenentwurf zunächst auf das Schuljahr 2016/2017 verschoben wurde. Diese zeitliche Verschiebung enthebt die rot-grüne Landesregierung jedoch nicht von ihrer Verpflichtung, auch für die beruflichen Schulen adäquate Maßnahmen zur erfolgreichen Umsetzung der Inklusion zu entwickeln.

- Der Einfluss der Inklusion auf die Ausgestaltung des Ganztags an Schulen spielt im vorliegenden Gesetzentwurf keine Rolle. Die Landesregierung erklärte hierzu lediglich, dass der Gesetzentwurf keine Regelungen zur Ganztagsgestaltung vorsähe. Auch wenn man das rot-grüne Ziel eines mittelfristigen Zwangs zum Ganztag ablehnt, besteht jedoch fraktionsübergreifend sowie unter den Schulpraktikern Übereinstimmung, dass ein weitergehender Ganztagsausbau aufgrund des Elternwillens und der erhöhten pädagogischen Unterstützungsmöglichkeiten wünschenswert ist. Dass die Landesregierung daher diesen für die Schulen zunehmend wichtigen Aspekt in den Inklusionsplanungen gezielt ausblendet, ist unverantwortlich. Ein qualitativer Gesetzentwurf zur Inklusion muss daher ebenfalls entsprechende Vorgaben und Erwartungshorizonte für die Ausstattung des Ganztags umfassen.
- Im Rahmen des Lehramtsstudiums müssen für alle Lehrämter Kenntnisse der sonderpädagogischen Förderung gestärkt werden (insbesondere zur Diagnostik sowie zur inklusiven Didaktik). Die Ausweitung der Studienplätze für das Lehramt für sonderpädagogische Förderung ist ein Anfang. Damit ist es jedoch nicht getan. Der Mangel an Fachpersonal dürfte den Inklusionsprozess auch weiterhin prägen. Daher muss das Land die Ausweitung der Kapazitäten für Sonderpädagogik sowie den Aus- und Aufbau inklusiver Elemente als Ausbildungsbestandteil für alle Schulformen an lehrerausbildenden Universitäten kontinuierlich und nachhaltig unterstützen. Bei aller Notwendigkeit der Ausbildung und Weiterqualifizierung sonderpädagogischen Fachpersonals ist weiter darauf zu achten, dass die Qualität des Lehramts für Sonderpädagogik erhalten bleibt. Die Ziele der Gewinnung sonderpädagogischen Fachpersonals und sonderpädagogischer Expertise dürfen keine Qualitätsabsenkung und „Sonderpädagogen light“ zur Folge haben.
- Die Maßnahmen zur Lehrerfortbildung sind intensiviert worden. Dennoch zeigen Rückmeldungen, dass die ergriffenen Schritte nicht ausreichen. Auch hier rächt sich das rot-grüne Vorgehen, zunächst untergesetzliche Regelungen zu ändern, die zu einem sprunghaften Anstieg der Kinder mit sonderpädagogischem Förderbedarf führten, ohne die benötigten Fortbildungsmaßnahmen vorzuschalten. Pädagogen beklagen, dass sie für die sonderpädagogischen Aufgaben unzureichend fortgebildet seien. Hierauf erklärt ihnen die Schulverwaltung, dass sie schließlich Pädagogen seien und sonderpädagogische Förderung qua Ausbildung beherrschen müssten. Derartige Aussagen müssen der Vergangenheit angehören. Die Lehrerinnen und Lehrer brauchen in den nächsten Jahren eine strukturierte und systematische pädagogische Fortbildung, die sich nicht auf punktuelle Angebote beschränkt. Hierbei kommt der wissenschaftlichen Absicherung der Fortbildungskonzepte und der hierfür unerlässlichen Verknüpfung mit den universitären Forschungs- und Ausbildungsentwicklungen eine zentrale Bedeutung zu. Gerade auch in Anbetracht der Weiterentwicklung der Inklusion muss das Ziel verfolgt werden, universitäre Fortbildungsmöglichkeiten für Lehrerinnen und Lehrer zu intensivieren. Den Pädagogen muss es mittelfristig in noch festzulegenden Zeiträumen möglich sein, sich für ein halbes Jahr in den Ausbildungszentren der Hochschulen fortzubilden, mit der neuesten Fachdidaktik vertraut zu machen und so neue Impulse für den Unterricht zu erhalten. Insbesondere auch für Schulleitungen müssen die Fortbildungsanstrengungen konsequent verstärkt werden.

Ebenfalls muss der fachliche Austausch zwischen den sonderpädagogischen Fachkräften gesichert sein. Sonderpädagogen und Sonderpädagoginnen an allgemeinen Schulen, die zu recht Bestandteil des Kollegiums sein sollen, dürfen nicht fachlich vereinzeln, so dass Förderkenntnisse und sonderpädagogisches Fachwissen verloren gehen. Bisherige Überlegungen zur Sicherung sonderpädagogischer Fachkennt-

nisse reichen auch nach Einschätzungen der Fachverbände offenkundig nicht aus. Unerlässlich ist daher die Entwicklung fachspezifischer, institutionalisierter Strukturen, die einer Vereinzelung des Fachpersonals entgegenwirkt sowie einen kontinuierlichen Austausch zwischen den einzelnen förderschwerpunktspezifischen Disziplinen sicherstellt. Auch müssen das Zusammenwirken und die jeweiligen Zuständigkeiten der sonderpädagogischen Fachkräfte sowie der Pädagogen der allgemeinen Schulen im Sinne der Teamorientierung und gemeinsamer Kollegien konzeptionell unterstützt werden. Diesbezüglich gilt es auch abzuwägen, ob zukünftig temporär oder langfristig – unabhängig vom Förderort – eine sonderpädagogische Schulaufsicht etabliert werden soll.

- Der Inklusionsprozess wird ebenfalls zu Verlagerungen bei den Schülerfahrkosten führen. Während im ländlichen Raum aufgrund größerer Entfernungen oftmals mit steigenden Schülerfahrkosten zu rechnen ist, könnten sich in städtischen Ballungsräumen die Kosten verringern. Diese Ungleichgewichtung muss die rot-grüne Landesregierung bei den Planungen zur Inklusion berücksichtigen. Unabhängig von der Umsetzung der Inklusion bedarf die Regelung der Schülerfahrkosten einer umfassenden Neuausrichtung, da die bestehenden Vorgaben vielfach zu bürokratischem Aufwand führen und nur unzureichend eine sachlich gebotene Reaktion auf die schulpolitischen und demografischen Entwicklungen ermöglichen.
- Es bedarf in allen Kreisen und kreisfreien Städten einer unabhängigen Beratungsstelle für Eltern, die über die schulische Beratung hinausreicht. An eine solche Beratungsstelle müssen sich die Eltern und Pädagogen wenden können, um die verschiedenen Anlaufstellen und die Möglichkeiten der Förderung und der Zuständigkeiten aufgezeigt zu bekommen. In diesem Zusammenhang müssen die Bereiche der Jugendhilfe und Sozialhilfe verstärkt in den Prozess der Inklusion eingebunden und die einzelnen Akteure besser miteinander vernetzt werden. Hierbei sollten das Land und die Kommunen zusammenwirken und bestehende Strukturen wie zum Beispiel die Bildungsnetzwerke adäquat einbinden. Eine wichtige Rolle sollte hierbei den zukünftigen Inklusionszentren zukommen.

Über schulgesetzliche Regelungen hinaus bedarf es vielfach auch für oben genannte Vorgaben ergänzender oder weitergehender untergesetzlicher Festlegungen. Auch wenn untergesetzliche Regelungen Qualitätsstandards in einem Inklusionsgesetz nicht ersetzen können, sind diese selbstverständlich unverzichtbar, um in diesem schrittweisen Prozess viele Aspekte von Zeit zu Zeit den veränderten Rahmenbedingungen anzupassen. Darüber hinaus sind jedoch auch weitere Aktivitäten umzusetzen, um von Seiten des Landes eine erfolgreiche Ausgestaltung des Inklusionsprozesses zu begleiten und zu unterstützen. Hierzu zählen zum Beispiel Aspekte der Kooperation und des gemeinschaftlichen Erlebens. So sollte das Modell der Partnerschulen – schulische und außerschulische Zusammenarbeit einer Regelschule mit einer Förderschule – seitens des Landes und der Kommunen verstärkt beworben werden. Um ein besseres Verständnis zu befördern und Vorteile einer inklusiven Gesellschaft erfahrbar zu machen, müssen Gemeinschaftsprojekte sowie Begegnungsmöglichkeiten gefördert werden. Hierzu können sportliche oder künstlerisch-kulturelle schulische, aber auch außerschulische Angebote einen wichtigen Beitrag leisten. Die Landesregierung sollte entsprechende Konzepte entwickeln, positive Erfahrungen von Schulen einbinden und anderen Schulen als Best-Practice-Beispiele zur Verfügung stellen. Darüber hinaus ist die rot-grüne Landesregierung einer früheren Aufforderung des Landtags nicht gefolgt, eine Initiative zur Beförderung der Akzeptanz der Inklusion in der Öffentlichkeit aufzulegen. Dieses ist jedoch neben einer qualitativen Ausgestaltung des Inklusionsprozesses unabdingbar, um Menschen für die Inklusion zu begeistern.

III. Beschlussfassung

Der Landtag fordert die Landesregierung auf,

1. den Gesetzentwurf „Erstes Gesetz zur Umsetzung der VN-Behindertenrechtskonvention in den Schulen (9. Schulrechtsänderungsgesetz)“ zurückzuziehen und umfassend zu überarbeiten,
2. hierbei das Konnexitätsprinzip und die diesbezüglichen gesetzlichen Vorgaben strikt einzuhalten,
3. bei der Überarbeitung verbindliche qualitative Standards zur Ausgestaltung der Inklusion an den Schulen festzulegen,
4. begleitend zu einem Gesetzentwurf einen Inklusionsplan sowie ein Finanzierungskonzept vorzulegen, das die personellen und finanziellen Ressourcen der gesamten sonderpädagogischen Förderung transparent für den Haushaltsgesetzgeber darstellt,
5. in ganz Nordrhein-Westfalen ein Förderschulangebot der sieben Förderschulschwerpunkte in erreichbarer Nähe sicherzustellen, um Wahlmöglichkeiten für Eltern zu gewährleisten,
6. statt wie bisher die Exekutive zukünftig die Legislative die Vorgaben der Mindestgrößen von Förderschulen festlegen zu lassen.

Christian Lindner
Christof Rasche
Dr. Joachim Stamp
Yvonne Gebauer
Ingola Schmitz
Dietmar Brockes

und Fraktion